

Verlängerung der Allgemeinverfügung über die Videoüberwachung des Sozialgebäudes Schulweg 1b/c in Kritzmow

Auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 S. 1 Buchst. e), Absatz 2, Absatz 3 S. 1 Buchst. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) in Verbindung mit § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung zur Videoüberwachung vom 01.08.2024, bestandskräftig seit dem 16.10.2024, wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Begründung:

Die Verlängerung erfolgt, da weiterhin ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Videoüberwachung besteht, insbesondere zum Schutz von Personen und Sachen sowie zur Abwehr von Straftaten. Die Verhältnismäßigkeit wurde geprüft und alternative, mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Die Zwecke der Videoüberwachung sind dokumentiert und unverändert.

Die Aufnahmen werden weiterhin maximal 72 Stunden gespeichert, sofern keine sicherheitsrelevanten Vorfälle vorliegen, die eine längere Speicherung rechtfertigen.

Die Verlängerung tritt am 16.10.2025 in Kraft und ist ein weiteres Jahr gültig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verlängerung der Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG M-V in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG M-V als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow erhoben werden.

Kritzmow, den
Leif Kaiser
Amtsvorsteher

